

Gründe, die beim jugendlichen Angeklagten vorliegen, nur um den Ausschluß bei einzelnen Aussagen des jugendlichen Angeklagten handeln. Der Vorsitzende hat den Erziehungsberechtigten nach Beendigung der in ihrer Abwesenheit durchgeführten Vernehmung oder teilweisen Vernehmung des jugendlichen Angeklagten über den wesentlichen Inhalt dieser Aussage zu unterrichten und ihnen die Stellung von Fragen an den jugendlichen Angeklagten sowie die Abgabe von Erklärungen zu gestatten (vgl. §70 Abs. 2).

### §233

#### Zeitweise Ausschließung der Öffentlichkeit

**(1) Für die Dauer der Vernehmung eines Kindes kann im Interesse des Kindes und der Feststellung der Wahrheit durch Gerichtsbeschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.**

**(2) Das Ergebnis der Vernehmung ist nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben.**

Bei der Erforschung des Sachverhalts ist die Psyche des Kindes zu berücksichtigen. **Das aussagende Kind soll nicht** in die **Gefahr geraten**, angesichts der Zuhörer aus Geltungsbedürfnis falsch auszusagen. Audi um die psychische Belastung, der ein Kind durch die gerichtliche Vernehmung vor einem großen Zuhörerkreis ausgesetzt ist, weitgehend zu mindern oder um die Befangenheit von Kindern vor Gericht abzuschwächen, kann das Gericht die Öffentlichkeit während der Vernehmung des Kindes ausschließen. Für den **Beschluß und seine Verkündung** gilt § 212 Abs. 1. Diese Ausschließung der Öffentlichkeit zieht **keine Beschränkung der öffentlichen Berichterstattung** nach sich.

### §234

#### Entlassung von Zeugen und Sachverständigen

**Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung des Vorsitzenden vom Ort der Verhandlung entfernen. Der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte sind vorher zu hören.**<sup>1</sup>

1. **Bedeutung:** Die Bestimmung schafft die Möglichkeit, einen Zeugen oder Sachverständigen vor Beendigung der Beweisaufnahme zu entlassen oder ihn vorübergehend zu beurlauben. Jedoch bedarf es dazu der vorherigen Anhörung der genannten Beteiligten und der Genehmigung des Vorsitzenden.